



Nachweis / Selbstablesung Nebenzähler

Bitte füllen Sie die grau unterlegten Felder aus

Anmeldung Ablesung Wechsel Abmeldung

Kunden-Nr.*:

Name*:

Anschrift des Objektes*:
(Straße, PLZ, Ort)

Telefon:

E-Mail falls vorhanden:

Hiermit teile ich Ihnen folgende Zählerstände zur Berücksichtigung nach § 4 der Beitrags- und
Gebührensatzung für die Erstellung des Gebührenbescheides mit:

Meldefristen: Entsorgungsgebiet Ostbevern bis zum 30. September
Entsorgungsgebiet Telgte, Everswinkel und Beelen bis zum 30. November

Welchem Zweck dient der Nebenzähler? Bitte ankreuzen*

Wasserversorgungsanlagen (gem. § 4 Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung)

- **Brauchwasseranlage**
- **Brunnen**

Wasserschwindmengen (gem. § 4 Abs. 5. Nr. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung)

- **Gartenwasser, Tierhaltung**

(nicht zur Poolbefüllung)

Zählernummer*:

Baujahr*:

geeicht bis*:

Zählerstand*:

Ableседatum*:

Datum, Unterschrift*

Dieses Dokument ist nur mit ausgefüllten Pflichtfeldern (siehe *) und einer Unterschrift gültig.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter www.abwasserbetrieb-teo.de

Nachweis / Selbstablesung Nebenzähler

Hinweisblatt

1. Die Schmutzwassergebühr wird nach der in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet. Als Schmutzwassermenge gilt grundsätzlich die Wassermenge, die Sie von Ihrem Wasserversorger beziehen oder aus einer privaten Wasserversorgungsanlage (z.B. Brunnen) gewinnen. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, werden auf Antrag von der Schmutzwassergebühr befreit (§ 4 Abs. 5 der Beitrags- und Gebührensatzung).
2. Für den Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen ist ein messrichtig funktionierender und geeichter Nebenzähler ordnungsgemäß einzubauen. Der Grundstückseigentümer veranlasst dies auf eigene Kosten.
3. Nebenzähler sind für 6 Jahre geeicht. Zur Fortsetzung der Berechnung von Abzugsmengen ist nach Ablauf der Frist der Zähler gegen einen neuen geeichten Zähler auszutauschen. Abzugs- und Zuzugsmengen können von Nebenzählern nur berücksichtigt werden, solange die Frist nicht überschritten ist. Die aktuellen Zählerstände müssen schriftlich bzw. per E-Mail, mit einem aktuellen Foto, gemeldet werden.
4. Als ordnungsgemäßer Einbau des Nebenzählers gilt die feste Installation innerhalb der Leitung oder an der Außenzapfstelle (ohne Abfluss unterhalb der Zapfstelle). Der Begriff „fest installiert“ bedeutet, dass der Nebenzähler dort dauerhaft verbleiben muss. In der Regel erfolgt der Einbau durch einen Installateur. Aufsteckzähler, die an einem Außenwasserhahn angebracht werden, sind mobile Nebenzähler und werden nicht anerkannt. Der Abwasserbetrieb behält sich die Kontrolle vor Ort zum ordnungsgemäßen Einbau und der messrichtigen Funktion vor.
5. Für den Antrag, die Verwaltung und Abrechnung der erfassten Mengen eines Abzugsmengenzählers nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung erhebt der Abwasserbetrieb je Zähler eine Jahresgebühr gemäß der Verwaltungsgebührensatzung.
6. Poolbefüllungen können nicht erstattet werden, da das in den Pool gefüllte Frischwasser durch den Zusatz zum Beispiel von chemischen Stoffen wie Chlor usw. verunreinigt und somit zu Abwasser wird, das über die Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen ist. Für diese Wassermengen werden Abwassergebühren erhoben.
7. In Artikel 13 und 14 der neuen DSGVO wird die Informationspflicht zur Verarbeitung personenbezogener Daten geregelt. Demnach sind Betroffene, somit Sie als Verbraucher, über die Datenerhebung und Datenvereinbarung zu informieren. Die Datenschutzerklärungen finden Sie auf unserer Internetseite unter www.abwasserbetrieb-teo.de.